

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

35. Jahrgang

Ausgabetag: 15.12.2021

Nr. 43

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| - Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 | 302 |
| - Satzung vom 15.12.2021 über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im Jahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022) | 303 – 304 |
| - 27. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung | 305 – 306 |
| - 22. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg | 307 – 309 |
| - 5. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg | 310 – 311 |
| - Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2021 (Friedhofsgebührensatzung) | 312 – 316 |
| - 1. Änderung der Haus- und Badeordnung für die Rheinberger Bäder vom 14.12.2021 | 317 – 327 |
| - Sportförderrichtlinien der Stadt Rheinberg vom 14.12.2021 | 328 – 336 |
| - Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB/A betr. Umbau und Anbau Altes Rathaus in Rheinberg – Vergabe der Rohbauarbeiten, Vergabe-Nr. 358/2021 | 337 |
| - Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot von Sparkassenbüchern | 337 |

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Kontakt:

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung
über die Offenlegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

15.12.2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Rheinberg bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022 durch den Rat der Stadt Rheinberg

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung.

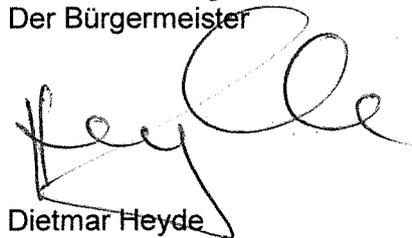
| | | | | |
|-----------------------|-----|-------|-----|-----------|
| montags bis freitags | von | 8.30 | bis | 12.00 Uhr |
| montags bis mittwochs | von | 13.00 | bis | 16.00 Uhr |
| donnerstags | von | 13.00 | bis | 17.00 Uhr |

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 113, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 15.12.2021

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Dietmar Heyde

**Satzung vom 15.12.2021
über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg
für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer
im Jahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965/BStBl. I S. 586) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes Gewerbesteuer.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| Für die Grundstücke („Grundsteuer B“) auf | 510 v. H., |
| für die Gewerbesteuer auf | 510 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2021 über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im Jahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2021


Heyde
Bürgermeister

**27. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die
Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn **1,00 €.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 27. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2021



Heyde
Bürgermeister

**22. Satzung vom 15.12.2021
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 18.12.2019 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei vorübergehender Einschränkung oder Verspätung infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz, wenn die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt werden.

§ 2

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-täglicher Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

| | |
|--------------------------|---------------|
| 40 l Fassungsvermögen | 72,00 EUR |
| 60 l Fassungsvermögen | 108,00 EUR |
| 80 l Fassungsvermögen | 144,00 EUR |
| 120 l Fassungsvermögen | 216,00 EUR |
| 240 l Fassungsvermögen | 432,00 EUR |
| 1.100 l Fassungsvermögen | 1.980,00 EUR |
| 2.500 l Fassungsvermögen | 4.500,00 EUR |
| 5.000 l Fassungsvermögen | 9.000,00 EUR. |

§ 3

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei 28-täglicher Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

| | | |
|------------------------|-----|-------------|
| 40 l Fassungsvermögen | auf | 36,00 EUR |
| 60 l Fassungsvermögen | auf | 54,00 EUR |
| 80 l Fassungsvermögen | auf | 72,00 EUR |
| 120 l Fassungsvermögen | auf | 108,00 EUR. |

§ 4

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

| | |
|--------------------------|-------------|
| 60 l Fassungsvermögen | 27,00 EUR |
| 120 l Fassungsvermögen | 54,00 EUR |
| 240 l Fassungsvermögen | 108,00 EUR |
| 1.100 l Fassungsvermögen | 495,00 EUR. |

§ 5

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit Filterdeckel mit:

| | |
|------------------------|--------------|
| 60 l Fassungsvermögen | 30,64 EURO |
| 120 l Fassungsvermögen | 57,50 EURO |
| 240 l Fassungsvermögen | 113,05 EURO. |

§ 6

§ 6 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Falle des § 5 Abs. 10 wird die Gebühr für den Biofiltermaterial-Ersatz ohne besondere Festsetzung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

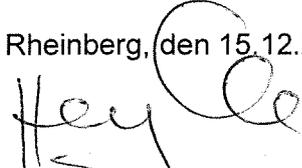
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2021


Heyde
Bürgermeister

5. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,13 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,98 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 2,01 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,71 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2021



Heyde
Bürgermeister

Satzung

der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2021 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Rheinberg, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 4

Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2019 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|---|------------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) | 231,50 € |
| b) Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr | 1.021,00 € |
| c) Reihengrabstätte anonym | 1.225,00 € |
| d) Rasenreihengrabstätte | 1.531,00 € |

2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte | 1.633,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 65,00 € |
| b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage | 2.042,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 81,00 € |

3. Urnengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 714,00 € |
| b) Urnengrabstätte anonym | 919,00 € |
| c) Baumbestattung | 1.225,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 1.123,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 44,00 € |
| e) Urnenstele | 1.327,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 53,00 € |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 132,00 € |
| 2. Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 788,00 € |
| 3. Bestattung in einem Tiefengrab | 1.009,00 € |
| 4. Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 137,00 € |
| 5. Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte | 175,00 € |
| 6. Bestattung in einer Urnenstele | 49,00 € |

III. Aufbahrungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag | 72,00 € |
| 2. Benutzung der Aussegnungshallen (Friedhofskapellen) | 279,00 € |

IV. Ausbettungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 490,00 € |
| 2. Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 739,00 € |
| 3. Ausbettung von Urnen | 249,00 € |
| 4. In den Fällen der Ziffern 1 – 3 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt Rheinberg aufgewandten Kosten zu erstatten. | |
| 5. Erfolgt die Ausgrabung auf behördliche Anordnung, so hat die Anordnungsbehörde die Gebühr zu zahlen. | |

V. Grabpflegegebühren

Für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Nutzungszeit werden pro Jahr der Restlaufzeit erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Erdgrabstätte | 147,00 € |
| 2. Urnengrabstätte | 143,00 € |

Diese Regelung gilt für Gräber, die ab dem 01.01.2014 erworben werden.

VI. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten/Urnengrabstätten | 47,00 € |
| 2. Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten | 56,00 € |
| 3. Liegende Grabmale und Grabplatten bis zu einer Größe von 1 qm | 38,00 € |
| 4. Liegende Grabmale und Grabplatten bei einer Größe von über 1 qm | 56,00 € |
| 5. Einfassungen aus Naturstein | 25,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg ist am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2021

In Vertretung



Paus

I. Beigeordneter

1. Änderung der Haus- und Badeordnung für die Rheinberger Bäder vom 14.12.2021

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Rheinberger Bäder.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung der Rheinberger Bäder ist für alle BesucherInnen verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder/jede Gast/Gästin diese, sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen, an.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen der Rheinberger Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Badegast/Badegästin für den Schaden. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- 1.4 Die BesucherInnen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Des Weiteren ist das Filmen und Fotografieren in allen Einrichtungen der Rheinberger Bäder verboten.
- 1.5 Das Rauchen von Rauchmitteln sowie die Nutzung von E-Zigaretten und Zigaretten wie auch Shishas sind in sämtlichen Einrichtungen der Rheinberger Bäder nicht gestattet. Ausnahmen sind speziell hierzu gekennzeichnete Flächen im Freibad.
- 1.6 Der Verzehr von selbst mitgebrachten Kaltspeisen (Obst und Gemüse) wie auch von nicht alkoholischen Erfrischungsgetränken ist gestattet. Das Mitbringen zerbrechlicher Behältnisse (z. B. aus Glas oder Porzellan) ist verboten.
- 1.7 Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Der Verzehr derselben ist nur gestattet, sofern ein Ausschank durch von der Badbetreiberin autorisierte Unternehmen/Personen erfolgt.
- 1.8 Fundgegenstände sind an die MitarbeiterInnen auszuhändigen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß Absprache mit dem städtischen Fundamt verfügt.
- 1.9 Den BesucherInnen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte in den Bädern zu benutzen. Die Nutzung von Smartphones ist auf lautlose Funktionen zu reduzieren.
- 1.10 Das Personal des Bades oder weitere Beschäftigte der Stadt Rheinberg üben gegenüber allen BesucherInnen das Hausrecht aus. BesucherInnen, die gegen die Haus- und Badeordnung der Bäder verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 1.11 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere MitarbeiterInnen gern entgegen.

- 1.12 Abfall ist in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 1.13 Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Aushängen, Unterschriftensammlung durch Listen sowie die Nutzung der Rheinberger Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den/die BadbetreiberIn möglich.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Underberg-Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt kurzfristig verlängert oder verkürzt werden.
- 2.2 Die Badezeit schließt das Aus- und Anziehen ein. Das Ende der Nutzung der Badeinrichtung ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes leiden. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - d.) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
 - e.) Kinder ohne Begleitung **unter 7 Jahre**
- 2.4 Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Personen, die nicht in der Lage sind, Gefahren zu erkennen, sind Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Das Aufsichtspersonal ist über derartige gesundheitliche Beeinträchtigungen zu informieren. Kleinkinder, NichtschwimmerInnen und unsichere SchwimmerInnen müssen immer geeignete Schwimmhilfen tragen.
- 2.5 Für den Bereich der Gastronomie gelten zusätzlich gesonderte Bestimmungen.
- 2.6 Für den Bereich der Sauna gelten zusätzliche gesonderte Bestimmungen.
- 2.7 Für Kinder **unter 7 Jahre** ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson, die für die Aufsicht zuständig ist, mindestens 16 Jahre alt, erforderlich. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die Eltern/Begleitperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht.
- 2.8 Jeder/jede Badegast/Badegästin muss im Besitz eines gültigen Eintritts nebst Quittung für die entsprechende Leistung sein. Diese sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Eine Nutzung von Leistungen ohne den dazu erforderlichen gültigen Eintrittsnachweis führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Besuch des Bades.

2.9 Der/die Badegast/Badegästin muss seine Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sowie folgende von der Badbetreiberin überlassene Gegenstände

- Garderobenschrankechlüssel
- Wertfachschlüssel
- NFC-Karte

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt, bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des/der Badegastes/Badegästin vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem/der Badegast/Badegästin.

Verschlossene Aufbewahrungsschränke werden vom Personal nach Ablauf der Badezeit geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

2.10 Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten / NFC-Karten sowie Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

2.11 Auf einer Mehrfachkarte / NFC-Karten werden die jeweiligen Eintritte bei Besuch gekennzeichnet. Nach vollständigem Abkreuzen aller Besuche verliert die Mehrfachkarte ihre Gültigkeit, spätestens nach gesetzlichen Regelungen mit der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren – beginnend ab Ende des Jahres, in dem sie gekauft wurde. Die bei der Ausgabe der Mehrfachkarte ausgehändigte Quittung ist sorgfältig aufzubewahren. Für verloren NFC-Karten und Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

2.12 Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.

2.13 Bei Verlust der gemäß Punkt 2 (2.10) von der Badbetreiberin überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

| | | |
|----------------------------|---|---------|
| Garderobenschrankechlüssel | = | 40,00 € |
| Wertfachschlüssel | = | 20,00 € |
| NFC-Karte | = | 5,40 € |

2.14 Die Stadt Rheinberg kann aus wichtigem Grund oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Bereiche beschränken oder gänzlich aufheben. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nur, wenn der/die Badegast/Badegästin vor Erwerb der Zutrittsberechtigung nicht über die Nutzungseinschränkung informiert wurde (z. B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des/der Badegastes/Badegästin angeordnet wurde).

2.15 Bei Überfüllung des Bades besteht kein Nutzungsanspruch.

2.16 Einzelkarten

Eintrittspreise siehe Anlagen 1 und 2

Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

2.17 Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt einer 3-jährigen gesetzlichen Gültigkeitsbefristung. Sie ist übertragbar und mehrfach am selbigen Tag nutzbar.

Eintrittspreise siehe Anlagen 1 und 2

Die Zwanziger-Frühswimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühswimmerzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Die Ferienschwimmkarte gilt ausschließlich während der Sommerferien.

Die Saisonkarte Freibad gilt ausschließlich während der Freibadsaison.

2.18 Sondereintritte

- a) Sondereintrittskarten für TeilnehmerInnen an VHS-Kursen, Kursangeboten von Vereinen oder ähnlichen Gruppen sind nach Vereinbarung über den/die jeweiligen/jeweilige AnbieterIn zu erhalten.
- b) Schulklassen der städtischen Schulen in Rheinberg haben unter Aufsicht einer Lehrperson freien Eintritt. Ihnen ist das Baden in den städtischen Bädern nur im Rahmen des Sportunterrichtes gestattet oder nach Absprache mit der Fachbereichs- und der Badebetriebsleitung.
- c) Begleitpersonen von Badegästen/Badegästinnen, die aufgrund einer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind, haben freien Eintritt.

2.19 Eintrittsermäßigung

- (1) Eine Eintrittsermäßigung kann gegen Nachweis der Berechtigung auf folgende Benutzungskarten gewährt werden:

Siehe Anlagen 1 und 2

- (2) Berechtigt für die Inanspruchnahme der Eintrittsermäßigungen sind ausschließlich folgende Personengruppen, soweit sie im Besitz einer Berechtigungskarte sind:
 - a). Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %.
 - b). Leistungsberechtigte zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.
 - c). Hilfebedürftige nach dem SGB III (ArbeitslosengeldempfängerInnen) und Hilfebedürftige nach dem SGB II (EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II) und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.

- d) Angehörige kinderreicher Familien (Familien oder Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren).
- (3) Die Berechtigungskarte kann kostenfrei an der Bäderkasse unter Vorlage der entsprechenden Belege (Personalausweis und Familienstammbuch, letzter Leistungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis) beantragt werden. Für InhaberInnen des Rheinberg-Passes gelten die Ermäßigungen entsprechend.
- (4) Eine Berechtigungskarte gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt wurde und ist nicht übertragbar. Mit dieser Karte kann für die Dauer eines Jahres einmal täglich ein ermäßigtes Tagesticket gelöst werden. Bei Verlust wird die Karte nicht ersetzt bzw. neu ausgestellt. Die Berechtigungskarte ist dem Bädersonal auf Verlangen in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis vorzuzeigen. Bei Missbrauch wird die Karte entzogen. Ein Anspruch auf eine neue Berechtigungskarte besteht in diesem Falle auch nach Ablauf eines Jahres nicht. Das unberechtigte Besitzen dieser Berechtigungskarte kann zu einem doppelten Buchen des Eintrittes führen und die Berechtigungskarte kann dem/der Gast/Gästin durch das Badpersonal entzogen werden.

3. Haftung

- 3.1 Die Badegäste/Badegastinnen benutzen die Rheinberger Bäder einschließlich aller Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, die Rheinberger Bäder und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
- 3.3 Die Stadt Rheinberg oder seine Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – **nur** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen der Betreiberin oder seiner gesetzlichen VertreterInnen sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VertragspartnerInnen regelmäßig vertrauen darf. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 3.4 Die Startblöcke in den Rheinberger Bädern sowie die Rutsche im Underberg-Freibad werden als Sportgerät betrachtet. Die Nutzung darf nur von Personen erfolgen, die körperlich in der Lage sind, den Ansprüchen zu genügen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise, sind Verletzungen nicht auszuschließen.
- 3.5 Bedingt durch den Wasseraustrag aus den Schwimmbecken ist es auf den Umgängen entsprechend nass und rutschig. Es wird daher empfohlen, unbedingt Badeschuhe zu tragen. Das Rennen ist in den Nassbereichen der Bäder untersagt, mit Ausnahme der zur Sportausübung ausgewiesenen Flächen. Mit Nässe und der dadurch bedingten Rutschgefahr ist auf allen Flächen zu rechnen.

- 3.6 Dem/der Badegast/Badegästin wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der/die BetreiberIn nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des/der Badegastes/Badegästin, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 3.7 Jedem/jeder Badegast/Badegästin stehen bei Mängeln, Reklamationen und Beanstandungen die gesetzlichen Rechte zu. Sie erreichen unser Unternehmen unter Tel.: 02843/5107 oder per E-Mail: stadtverwaltung@rheinberg.de. Die europäische Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) zwischen Unternehmern und Verbrauchern eingerichtet. Diese finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

4. Benutzung des Bades

- 4.1 Die Badezeit richtet sich nach der Art des gelösten Eintrittstarifs. Die Tarife und Aufenthaltsdauer sind gesondert ausgehängt und unter dem **Punkt 2. Öffnungszeiten und Zutritt** nachzulesen.
- 4.2 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des/der Badegastes/Badegästin, bei der Benutzung von Garderobeschränken und/oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Betriebsschluss nicht abgeholt wurden, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsschluss geöffnet.
- 4.3 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung - Kopf bis Fuß - (Shampoo) benutzt werden.
- 4.4 Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.5 Das Anwenden von Maniküre, Pediküre, Färben von Haaren wie auch das Rasieren des Körpers ist in allen Einrichtungen der Rheinberger Bäder nicht gestattet.
- 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Rheinberger Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung sowie Neoprenanzügen gestattet. Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen.

- 4.7 Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern o. ä. ist nicht gestattet. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung.
- 4.8 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.9 Das Springen vom Beckenrand und das Hineinstoßen in die Becken oder Werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
- 4.10 Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten,
- dass der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person den Startblock betritt,
 - das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Startblöcke untersagt ist.

Die aushängenden Hinweise dazu sind zu beachten.

- 4.11 Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist während des Badebetriebes untersagt außer nach Absprache mit dem Bäderpersonal.
- 4.12 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.13 NichtschwimmerInnen und unsichere SchwimmerInnen haben im Beckenumgangsbereich und im Wasser geeignete Schwimmhilfen zu tragen.
- 4.14 Kommerziellen Anbietern/Anbieterinnen ist es nicht gestattet, Schwimmkurse o. ä. während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bad ohne schriftliche Genehmigung der Betreiberin durchzuführen.

5. Ausnahmen

- 5.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb der Rheinberger Bäder.
- 5.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine vorgenannte Vereinbarung oder Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein, so berührt diese die Haus- und Badeordnung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen am nächsten kommt.

-324-



7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Haus- und Badeordnungen, Entgelt- und Benutzungsordnungen einschließlich deren Änderungen.

- 325 -

Anlage 1: Eintrittspreise ab dem 01.07.2021

2.17 Einzelkarten

| | |
|--|--------|
| Erwachsene | 4,00 € |
| Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren, SchülerInnen und Studenten/Studentinnen, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bei Vorlage der entsprechenden Nachweise | 2,00 € |
| Erwachsene mit Ermäßigung und SchülerInnen und Studenten/Studentinnen ab 18 Jahren bei Vorlage der entsprechenden Nachweise | 2,50 € |
| Frühschwimm-/Abendtarif | 2,50 € |

Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

2.18 Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt einer 3-jährigen gesetzlichen Gültigkeitsbefristung. Sie ist übertragbar und mehrfach am selbigen Tag nutzbar.

| | | |
|------------------------------------|---------|------------------|
| Zehnerkarten für Erwachsene | 36,00 € | (3,60 € p. Bes.) |
| Zehnerkarten für Kinder | 15,00 € | (1,50 € p. Bes.) |
| Zwanziger-FrühschwimmerInnen-Karte | 50,00 € | (2,50 € p. Bes.) |
| Ferierschwimmkarte | 15,00 € | |
| Saisonkarte Freibad | 75,00 € | |

Die Zwanziger-Frühschwimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühschwimmerzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Die Ferierschwimmkarte gilt ausschließlich während der Sommerferien.

Die Saisonkarte Freibad gilt ausschließlich während der Freibadsaison.

-326-



Anlage 2: Ermäßigte Eintrittspreise ab dem 01.07.2021

| | |
|--|--------|
| Einzelkarten für Erwachsene | 2,50 € |
| Einzelkarten für Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren | 1,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

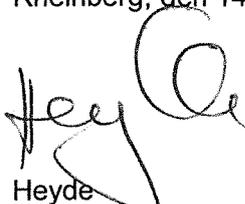
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 14.12.2021 beschlossene 1. Änderung der Haus- und Badeordnung der Rheinberger Bäder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 14.12.2021


Heyde
Bürgermeister

Sportförderrichtlinien der Stadt Rheinberg vom 14.12.2021

A. Präambel

Mit dem Beschluss von „Sportförderrichtlinien für die Stadt Rheinberg“ erfüllt die Stadt Rheinberg die Bestimmung der Landesverfassung „Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern“ (Art. 18, Abs. 3).

1.
Grundlage für die Sportförderrichtlinien ist der Pakt für den Sport zwischen der Stadt Rheinberg und dem Stadtsportverband Rheinberg e.V. (SSV) in der jeweils gültigen Fassung.

2.
Es besteht Einigkeit, dass die Förderung des Sports und der Gesundheitserziehung in der Kommune hohe Priorität genießt. Hierbei leistet der organisierte Sport einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität der Einwohner in Rheinberg. Er ist ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere sind die Jugend- und auch zunehmend die Seniorenarbeit auf ein umfassendes Sportangebot dringend angewiesen. Vor dem Hintergrund des sukzessiven Ausbaues der Ganztagsangebote in allen Schulformen sind Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen anzustreben.

3.
Die Stadt Rheinberg wird deshalb auch in Zukunft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Sport in vielfältiger Weise fördern. Die Stadt betreibt auch weiterhin kommunale Sportanlagen und stellt diese den Sportvereinen zur Verfügung. Sie betreibt selbst vor allem Sportanlagen, die für den schulischen Sportunterricht benötigt werden, sowie eine für die Grundversorgung der Rheinberger Bevölkerung notwendige Anzahl von Schwimmbädern.

4.
Mit den nachfolgenden Förderrichtlinien ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Vereine durch Betriebskostenzuschüsse und/oder Beteiligungen an den Betriebskosten bei Sportanlagen beabsichtigt.

Außerdem soll den Vereinen ermöglicht werden, ein angemessenes Sportangebot in Rheinberg, insbesondere auch im Kinder- und Jugendsport, Gesundheitssport für Ältere und Behindertensport anbieten zu können.

Die Sportförderrichtlinien werden vom Rat beschlossen und sind Basis für alle neu abzuschließenden Nutzungs-, Pacht- und sonstigen Verträge bzw. Änderungsverträge mit den Rheinberger Sportvereinen und dem SSV.

Nach den neuen Richtlinien werden nur Vereine gefördert, die die Sportförderrichtlinien anerkennen und bereit sind, eventuell bestehende Nutzungs- und Zuschussverträge den neuen Richtlinien anzupassen.

Alle Förderungen finanzieller Art können nur erfolgen, sofern die notwendigen Haushaltsmittel hierfür verfügbar sind (Haushaltsvorbehalt).

B. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.
Der Sitz des Sportvereins muss in Rheinberg liegen. Das Sport- und Vereinsleben muss sich innerhalb des Stadtgebietes von Rheinberg vollziehen. Der Sportverein muss als gemeinnützig

anerkannt sein, einen aktuellen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid vorlegen und in das Vereinsregister eingetragen sein. Er muss ferner Mitglied im SSV sowie seit mindestens einem Jahr im zuständigen Fachverband sein.

Tennisaußenplätze werden mit 1.040 € im Jahr 2022 (entsprechend der 65/35-Regelung) und mit 800 € pro Jahr ab dem Jahr 2023 (entsprechend der 50/50-Regelung) bezuschusst.

2.
Zuschüsse sind nur für den gemeinnützig anerkannten Bereich des Vereins zu verwenden. Sportvereine, die nur teilweise Mitglied in Fachverbänden sind, können Zuschüsse nur für den Vereinsbereich bekommen, der die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Fachverband erfüllt. An Unternehmen gebundene Vereine und Clubs (Werksvereine, Werksclubs, Betriebssportgemeinschaften u. ä.) erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien.

3.
Soweit die Mitgliederzahl ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien zur Sportförderung ist, werden die Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres zu Grunde gelegt. Die Mitgliederzahlen sind dem Stadtsportverband jeweils bis zum 28.02. zu melden. Jedes Mitglied darf nur einmal gezählt werden, auch wenn es mehr als einer Abteilung des Vereins angehört. Dieser legt die Zahlen in Form einer Sammelmeldung der Stadt Rheinberg vor. Vertragsamateure sind gesondert zu melden; sie werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

4.
Ein Rechtsanspruch auf Sportfördermittel besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt wurden, es sei denn, in den zwischen der Stadt Rheinberg und den jeweiligen Vereinen getroffenen Nutzungs- oder Zuschussverträge werden verbindliche Zuschüsse vereinbart.

5.
Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis vorzulegen, es sei denn, es handelt sich um Sportbetriebspauschalen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Werden Zuschüsse zu Unrecht in Empfang genommen oder nicht bzw. nur zum Teil für die beantragten Zwecke verwendet, so sind diese unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Stadt Rheinberg ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Sportförderrichtlinien. Vor einer Entscheidung der Stadt Rheinberg ist eine Stellungnahme des SSV einzuholen.

C. Besondere Fördervoraussetzungen

1. Grundförderung

1.1

Der SSV erhält als Unterstützung für seine Aufgaben von der Stadt Rheinberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € als Basisbetrag. Die Verwendung der Mittel kann für z. B. Zuschüsse an Mitgliedsvereine sowie Übungsleiterausbildung, den Geschäftsbetrieb sowie für Personal- und Steuerberatungskosten erfolgen. Der Verwendungsnachweis ist jährlich nach der Mitgliederversammlung durch den genehmigten Kassenbericht zu erbringen.

1.2

Die Vereine, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten eine Grundförderung nach Anzahl ihrer Mitglieder. Die Grundförderung berechnet sich wie folgt:

Die Stadt Rheinberg gewährt den Sportvereinen eine jährliche Förderung von 13,- € pro Kind/Jugendlichen bis einschl. 18 Jahren und für jedes erwachsene Vereinsmitglied 3,25 €.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Gesamtzuschuss für einen Verein kommt nur zur Auszahlung, sofern er mindestens 100,00 € beträgt (Bagatellgrenze).

Darüber hinaus werden Mittel für Projekte in Höhe von jährlich 5.000 € zur Verfügung gestellt. Das Verhältnis Grundförderung/Projektförderung ist in zwei Jahren zu prüfen und ggf. anzupassen (durch Ratsbeschluss).

Grundlage für eine Projektförderung ist ein schriftlicher Antrag mit

- Angabe der Ziele
 - o Grobplanung für den Projektablauf einschl. Ergebnisdokumentation
 - o Ggfs. Angabe von Partnerorganisationen zur Zusammenarbeit im Projekt

Interessierte Vereine können bei Bedarf bei der Entscheidung für ein Projekt sowie bei der Antragstellung vom SSV beraten und unterstützt werden.

Die Ausschreibung und Vergabe von Projektförderungen wird von einer Arbeitsgruppe „Projekte“ (Arbeitstitel) vorbereitet, die von Verwaltung und SSV durch jeweils 2 Personen paritätisch besetzt wird.

Die Entscheidung wird in der Koordinierungsgruppe vorbereitet und dem Sportausschuss vorgeschlagen. Der Sportausschuss empfiehlt dem Rat.

1.3

Um eine effektivere Steuerung der Belegungszeiten für Turnhallen, Gymnastikräume und Schwimmhallen, die von der Stadt Rheinberg den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, zu ermöglichen und die Gleichbehandlung von Indoor- und Outdoor-Sportarten bei der finanziellen Förderung zu verbessern, wird die kostenlose Überlassung solcher Sporträume durch Berechnung einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 3,00 € (Turnhalleneinheit), 1,50 € (für Gymnastikräume) bzw. 8,00 € (für Schwimmhallen) je angefangener Zeitstunde und je genutzter Einheit berücksichtigt.

Die Berechnung erfolgt pauschal auf der Grundlage der jährlichen Belegungspläne (Stand 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres) und auf Grundlage von 40 Nutzungswochen pro Jahr. Entscheidend sind die von den Vereinen jeweils angemeldeten Belegungszeiten, soweit sie im zugrunde liegenden Belegungsplan (Regelbelegung) berücksichtigt worden sind. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es hierbei nicht an. Nutzungszeiten am Wochenende in den Großraumturnhallen fließen in die Berechnung ebenfalls ein, wobei die jeweiligen Terminplanungen für das jeweils abgelaufene Schuljahr die Grundlage für die Berechnung darstellt.

2. Betriebskostenbeteiligung

Langfristiges Ziel ist u. a. eine Änderung der Nutzungsbedingungen für städt. Sportanlagen. Demnach sollen alle städtischen Sportanlagen von der Stadt Rheinberg unterhalten und gepflegt werden. Die Nutzungen dieser Anlagen durch Rheinberger Sportvereine sollen durch Nutzungsverträge sichergestellt werden.

Die Umstellung der Nutzungs-/Vertragsmodalitäten soll im Rahmen der Modernisierung der Sportanlagen (beginnend mit der Sportanlage Xantener Straße) erfolgen. Für neu errichtete

bzw. modernisierte Sportanlagen, die nicht an Rheinberger Sportvereine verpachtet werden, gelten andere Regelungen als für Sportanlagen im Bestand, die an Rheinberger Sportvereine verpachtet sind.

Der Rat entscheidet über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte. Die derzeit förderfähigen Sportstätten sind in der Anlage zu den Sportförderrichtlinien aufgeführt.

a) Unterhaltung und Pflege der Outdoor-Sportanlagen

Sportanlagen im Bestand, die an Rheinberger Sportvereine verpachtet sind:

Grundlage ist ein zwischen der Stadt Rheinberg und dem betroffenen Verein geschlossener Pachtvertrag sowie eine Pflegevereinbarung, die die laufenden Pflegemaßnahmen und die in regelmäßigen Abständen durch Schönheitsreparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen durch zu führenden Erhaltungsarbeiten beinhaltet.

Großflächenpflege, Instandhaltung und Sanierung von Großspielfeldern, Laufbahnen und Leichtathletikflächen werden weiterhin durch die Kommune erbracht.

b) Bewirtschaftung der Sportgebäude (Umkleidegebäude, Vereinsheime, Nebengebäude und -anlagen)

Die Stadt Rheinberg gewährt den Vereinen eine Betriebskostenbeteiligung als Zuschuss für die laufenden Kosten der Unterhaltung, des Betriebs und der Pflege der vom Verein genutzten Sportgebäude. Vereine, die Gebäude nutzen, die von der Stadt bewirtschaftet werden, sind nach Maßgabe dieser Richtlinien an den Betriebskosten zu beteiligen.

Der Rat entscheidet über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte. Die derzeit förderfähigen Sportstätten sind in der Anlage zu den Sportförderrichtlinien aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil der Sportförderrichtlinien.

Grundsätzlich übernimmt der Verein keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gebäude an „Dach und Fach“, es sei denn, das Gebäude befindet sich im Eigentum des Sportvereins. Hierzu gehören alle die Substanz erhaltenden Bauleistungen wie zum Beispiel Dacharbeiten, Fensterreparaturen, Fassadenarbeiten einschließlich Außenanstrich, Heizungs- und Sanitärinstallationen nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie bauliche Unterhaltung und die Wartung der haustechnischen Anlagen. Soweit im Einzelfall der Verein ausnahmsweise Leistungen selbst übernimmt, bedarf es für eine hierauf bezogene Zuschussgewährung einer gesonderten Vereinbarung auf Grundlage der Bestimmungen in Ziffer 3 dieser Richtlinien.

Zu den zuschussfähigen bzw. anteilig vom Verein zu erstattenden mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten handelt es sich um folgende:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere Grundsteuer
- die Kosten der Wasserversorgung
- die Kosten der Entwässerung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- die Kosten der Stromversorgung (mit Ausnahme der Flutlichtanlagen)
- die Kosten der Schornsteinreinigung
- sonstige Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes und des Grundstücks laufend entstehen.

Angemessene, dem Reinigungsstandard der Stadt Rheinberg entsprechende, Reinigungsaufwendungen können nach individueller Vereinbarung bezuschusst bzw. erstattet werden, sofern die Flächen nicht von der Stadt gereinigt werden. Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit der Reinigungskosten ist die Empfehlung zur Ermittlung von Leistungszahlen in der Gebäudereinigung der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.

Wegen des Inhalts der einzelnen Kostenpositionen wird Bezug genommen auf die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25.11.2003. (Zitat Fundstelle: Betriebskostenverordnung (BetrKV) BGBl. I S. 2346, 2347))

Neben den Betriebskosten sind auch die Kosten zuschussfähig, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der auf der Anlage befindlichen baulichen Anlagen aufgewendet werden müssen. (Pflege- und Instandhaltungskosten).

Näheres ergibt sich aus den zwischen der Stadt Rheinberg und den Vereinen abgeschlossenen Nutzungsverträgen.

Die Betriebskosten der Sportstätte werden

ab dem Jahr 2022 65 % von der Stadt Rheinberg und zu 35 % vom Verein und

ab dem Jahr 2023 50 % von der Stadt Rheinberg und zu 50 % vom Verein

getragen.

Der Rat setzt im Zuge der Beschlussfassung über den Haushalt alle drei Jahre den Förderanteil für die jeweils kommenden drei Jahre zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Vereine fest, erstmalig für die Kalenderjahre 2022 bis 2024. Je nach bewirtschaftender Stelle (Verein oder Stadt) erfolgt ein Betriebskostenzuschuss oder eine anteilige Rechnungsstellung an den Verein. Die Abrechnung erfolgt bei städtischen Gebäuden auf Grundlage der von dem für die Bewirtschaftung von Immobilien zuständigen Stelle ermittelten Betriebskosten.

Laufende Kosten für Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Schmierens, Reinigen, Justieren) und Inspektion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von Gebäuden, Anlagen und technischen Arbeitsmitteln zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Prüfen, Messen, Beurteilen) sind im Rahmen der Betriebskosten förderfähig.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Bildung von Betriebskostenpauschalen zulässig.

Bei überdurchschnittlich hoher Schulsportnutzung ist eine Reduzierung des Vereinsanteils möglich.

3. Investitionskostenförderung

3.1

Den Sportvereinen können auf schriftlichen Antrag Investitionszuschüsse, Darlehen oder Finanzierungsbürgschaften zur Errichtung oder Instandsetzung für Sportanlagen gewährt werden. Für diese Zuschüsse können die Mittel aus der Sportpauschale verwendet werden. Werden die Mittel aus der Sportpauschale nicht für Zuschüsse an Vereine verwendet, können sie auch für städtische Investitionen verwendet werden. Voraussetzung ist neben den

allgemeinen Fördervoraussetzungen, dass die Sportanlage als förderfähig eingestuft ist. Die Förderung erfordert in jedem Fall einen Einzelbeschluss des Rates der Stadt Rheinberg.

3.2.

Mit dem Antrag sind alle für die Förderentscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, dieses sind:

- Darlegung der Gründe des Investitionsbedarfs aus vereinsportlicher Sicht, zeichnerische und textliche Objektbeschreibung
- Kostenberechnung der Erstellungskosten, Berechnung der Folgekosten – insbesondere der Betriebskosten
- Finanzierungsplan und Kapitaldienstfähigkeit
- Stellungnahme des Stadtsportverbandes

3.3.

Zuschussanträge für die Investitionskostenförderung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie Eingang in die Haushaltsplananmeldungen für das Haushaltsjahr finden können, für das der Zuschuss beantragt wurde. Stichtag ist der 28.02. des jeweiligen Vorjahres. Diese Regelung gilt für längerfristig planbare Investitionsmaßnahmen.

3.4.

Der Sportverein muss nachweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Er muss mit einer Eigenbeteiligung von mindestens 35 % im Jahr 2022 und 50 % ab dem Jahr 2023 zur Finanzierung der Maßnahmen beitragen. Die Eigenbeteiligung kann durch Arbeitsleistungen erfolgen. Die Arbeitsleistung wird mit 15 € pro Stunde berücksichtigt. Bei erheblichem öffentlichen Interesse an der Investition (insbesondere bei der Errichtung von Schulsportanlagen, die von Vereinen mitgenutzt werden), ist eine Verringerung der Eigenbeteiligung möglich. Zuschussfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Instandsetzung von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportausübung dienen sowie von ergänzenden Einrichtungen.

Laufende Kosten für Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Schmieren, Reinigen, Justieren) und Inspektion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von Gebäuden, Anlagen und technischen Arbeitsmitteln zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Prüfen, Messen, Beurteilen) sind im Rahmen einer Investitionskostenförderung nicht eigenständig förderfähig.

3.5.

Nicht zuschussfähig sind ferner Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen, wie z. B. Platzwart- bzw. Hausmeisterwohnungen, Großinstandsetzungen von bewirtschafteten Einrichtungen und Instandsetzungsmaßnahmen, die auf Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind.

3.6.

Ein Rechtsanspruch auf Investitionszuschüsse besteht nicht. Sie bedürfen der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt Rheinberg im Einzelfall und richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Sportförderrichtlinien wurden am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen und treten zum 01.01.2022 in Kraft. Sie gelten bis zum 31.12.2024.

Anlage 1 - Liste der förderfähigen Gebäude -

Folgende Sportgebäude wurden gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2011 bei der Betriebskostenförderung bzw. -beteiligung berücksichtigt, sofern der jeweils nutzende Verein bereit ist, die bestehenden Verträge anzupassen:

- Umkleide- und Sanitärräume Sportanlage Borth (ohne Gaststätte und Wohnung)
- Umkleidegebäude Sportanlage Ossenberg
- Sportcenter Ossenberg
- Vereinsheim und Umkleidegebäude Sportanlage Millingen
- Vereinsheim und Umkleidegebäude Rheinberg, Xantener Straße
- Umkleidegebäude (neu) und Fußballkeller Budberg
- Umkleideräume (Fußballkeller) Orsoy

Zu späteren Zeitpunkten wurden folgende Gebäude aufgenommen:

- Vereinsgebäude BSV Eversael, Feldstraße 3
 - o SpA vom 24.02.2016 und Rat vom 20.04.2016
- Sanitärgebäude Orsoy
 - o SpA vom 06.06.2018 und Rat vom 03.07.2018

Anlage 2 – Glossar -:

Betriebskosten:

Zu den zuschussfähigen bzw. anteilig vom Verein zu erstattenden mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten handelt es sich um folgende:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere Grundsteuer
- die Kosten der Wasserversorgung
- die Kosten der Entwässerung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- die Kosten der Stromversorgung (mit Ausnahme der Flutlichtanlagen)
- die Kosten der Schornsteinreinigung
- sonstige Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes und des Grundstücks laufend entstehen

Wegen des Inhalts der einzelnen Kostenpositionen wird Bezug genommen auf die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25.11.2003. (Zitat Fundstelle: Betriebskostenverordnung (BetrKV) BGBl. I S. 2346, 2347)), Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert wurde (Stand 2020).

Bekanntmachungsanordnung

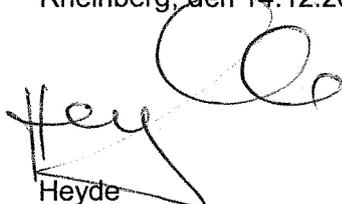
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 14.12.2021 beschlossenen Sportförderrichtlinien der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 14.12.2021


Heyde
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOB/A den

**Umbau und Anbau Altes Rathaus in Rheinberg - Vergabe der Rohbauarbeiten,
Vergabe-Nr. 358/2021**

öffentlich aus.

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.bund.de
- im Subreport
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 15.12.2021

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4012235786 und 3120114511** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 08.12.2021

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand